

Satzung Ärztegenossenschaft Nord eG

Stand:19.06.2024

Satzung der Ärztegenossenschaft Nord eG

§ 1 Präambel

Die Ärztegenossenschaft Nord eG ist ein freiwilliger Zusammenschluss von niedergelassenen Ärztinnen/Ärzten, Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten (im weiteren Verlauf wird nur noch die männliche Bezeichnung verwandt, damit ist aber generell auch jede weitere Geschlechtsidentität gemeint) und sonstigen Leistungserbringern im Gesundheitswesen. Das wesentliche Ziel der Genossenschaft besteht in der Wahrnehmung der Interessen ihrer Mitglieder zur Förderung und Verbesserung der medizinischen Versorgung. Dies soll insbesondere durch die Sicherung und Stärkung der Ertragskraft der Praxen, medizinischen Versorgungszentren und sonstigen Kooperationen der Beteiligten sowie die Schaffung flexibler Reaktionsmöglichkeiten auf politische Veränderungen und damit die Sicherung der mittelständisch geprägten ärztlichen Versorgungsstrukturen geschehen.

I. Firma, Zweck und Gegenstand des Unternehmens

§ 2 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet Ärztegenossenschaft Nord eG.
- (2) Der Sitz der Genossenschaft ist Bad Segeberg.

§ 3 Zweck und Gegenstand

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die Interessenvertretung und die Förderung der Erwerbstätigkeit sowie der Wirtschaftlichkeit ihrer Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist:
 - die berufspolitische Interessenvertretung;
 - die Sicherung des Überlebens mittelständisch geprägter, freiberuflicher Versorgungsstrukturen durch Schaffung flexibler Reaktionsmöglichkeiten auf neue gesetzliche Vorgaben und politische Veränderungen;
 - die Sicherung, Verbesserung und Förderung der ärztlichen und psychotherapeutischen Versorgung im Sinne einer qualitativ hochwertigen medizinischen Versorgung der Patienten unter Berücksichtigung der ökonomischen Effektivität;
 - die Übernahme von Arztsitzen in ein von der Ärztegenossenschaft Nord eG oder Tochterunternehmen zu gründendes MVZ, sofern eine Praxisnachfolge durch niedergelassene und/oder niederlassungswillige Ärztinnen und Ärzte in einer Region nicht geregelt werden und dies zu einem Sicherstellungsproblem führen kann. Die Übernahme der Arzt-/Psychotherapiesitze durch selbstständig tätige Ärzte und Psychotherapeuten hat immer Vorrang. Auch andere Lösungsoptionen (z. B. Netz-MVZ oder kommunales MVZ) sollen durch den Vorstand zuvor erwogen werden.
 - Die Geschäftsführung und das Management von Ärzte- und Gesundheitszentren.
 - die Sicherung der Marktposition der Mitglieder durch qualitative und wirtschaftliche Kooperation und durch Verhandlungskooperation;
 - die Durchführung von Vergütungsverhandlungen mit den Krankenkassen, der Abschluss entsprechender Vergütungsvereinbarungen mit verbindlicher Wirkung gegenüber allen Genossen sowie die Empfangnahme und die Auszahlung der Vergütung;

- die Unterstützung der privatärztlichen Tätigkeit ihrer Mitglieder;
- die Unterstützung von Zusammenschlüssen von Ärzten/Psychotherapeuten (Berufsverbände, Netze etc.) bis hin zum Führen der Geschäfte.
- die Nutzung von Rationalisierungseffekten z.B. durch die Bildung von Einkaufsgemeinschaften, Gerätegemeinschaften, Laborgemeinschaften;
- die Erbringung sonstiger Dienstleistungen sowie die Unterstützung der sonstigen wirtschaftlichen Zwecke ihrer Mitglieder;
- das Marketing für ihre Mitglieder
- und die Beteiligung an Unternehmen zur Erreichung der vorgenannten Ziele.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können erwerben:
 - a) natürliche Personen, die als Arzt oder Psychotherapeut freiberuflich selbstständig tätig sind bzw. waren oder als Arzt oder Psychotherapeut in einem Medizinischen Versorgungszentrum, bei einem niedergelassenen Arzt oder Psychotherapeuten oder einer Leistungserbringergemeinschaft oder einer stationären Einrichtung angestellt sind bzw. waren sowie sonstige an der Patientenversorgung beteiligte Leistungserbringer, soweit es sich um natürliche Personen handelt.
 - b) Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, die im Bereich der ärztlichen Versorgung und/oder der psychotherapeutischen Behandlung tätig sind, soweit deren Gesellschafterkreis mehrheitlich aus Ärzten und/oder Psychotherapeuten besteht.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch
 - eine von den Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss und
 - einen Beschluss des Vorstands über die Zulassung als Mitglied.
- (3) Investierende Mitgliedschaft: Wer für die Nutzung oder Erbringung der Dienste der Genossenschaft nicht oder nicht mehr in Frage kommt, kann auf seinen Antrag vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates als investierendes Mitglied zugelassen werden. Auch die Übernahme weiterer Geschäftsanteile durch investierende Mitglieder bedarf der schriftlichen Zulassung durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates. Investierende Mitglieder sind in der Mitgliederliste als solche zu kennzeichnen.
- (4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 ist das Mitglied unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen. Lehnt die Genossenschaft die Zulassung ab, hat sie dies dem Antragsteller unverzüglich unter Rückgabe seiner Beitrittserklärung mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Übertragung des Geschäftsguthabens, Tod, Insolvenz oder durch Ausschluss.

§ 6 Kündigung

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres zu kündigen. Nach der Beendigung der Mitgliedschaft bestehen aus den von der Genossenschaft mit Dritten abgeschlossenen Verträgen für das Mitglied keine Rechte und Pflichten mehr, es sei denn, der Vertrag steht auch Nichtmitgliedern offen und das Mitglied ist dem Vertrag individuell beigetreten.
- (2) Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen (maximal 3) beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es seine Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und der Genossenschaft mindestens 6 Monate vor Schluss des Geschäftsjahres zugehen.

§ 7 Übertragung des Geschäftsguthabens

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber an seiner Stelle Mitglied wird.
- (2) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Abs. 1 gilt entsprechend.
- (3) Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf außer in den Fällen des § 76 Abs. 2 GenG der Zustimmung des Vorstands.

§ 8 Tod eines Mitglieds

Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus. Seine Genossenschaftsanteile gehen auf den Erben über. Die Mitgliedschaft endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.

§ 9 Insolvenz eines Mitglieds

Wird über das Vermögen eines Mitglieds ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.

§ 10 Ausschluss von der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn
 - a) das Mitglied nicht oder nicht mehr über die persönlichen Voraussetzungen gemäß § 4 dieser Satzung verfügt;
 - b) es trotz schriftlicher Aufforderung den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt;
 - c) es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat oder wenn wegen der Nichterfüllung einer Verbindlichkeit gerichtliche Maßnahmen notwendig sind;

- d) es zahlungsunfähig geworden oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist;
 - e) wenn sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist;
 - f) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt;
 - g) das Mitglied seine Vertragskompetenzen gemäß SGB V an einen Dritten abgetreten oder diesen entsprechend bevollmächtigt hat, insbesondere Gesellschafter oder Mitglied einer Vereinigung wird, deren Zweck sich mit der Zwecksetzung der Genossenschaft überschneidet. Dies gilt nicht in Bezug auf und für die Mitgliedschaft in einer Kassenärztlichen Vereinigung. Dies gilt ebenfalls nicht, falls der Vorstand mit dem Dritten eine Vereinbarung getroffen hat, wonach dieser berechtigt ist, die Kompetenzen der ihm angeschlossenen Mitglieder ganz oder zum Teil wahrzunehmen.
- (2) Ein Mitglied kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1) ausgeschlossen werden, wenn dies der Vorstand mit Mehrheit beschließt. Für den Vollzug des Ausschlusses ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats können jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
 - (3) Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu der beabsichtigten Ausschließung zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.
 - (4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht sowie den satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.
 - (5) Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenem von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen und nicht Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrates sein.
 - (6) Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde gegen den Ausschluss beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrates ist genossenschaftsintern endgültig. Legt der Ausgeschlossene nicht fristgerecht Beschwerde ein, so ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 11 Auseinandersetzung

- (1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Im Fall der Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 7 der Satzung) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.
- (2) Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben binnen 6 Monaten nach dem Ausscheiden auszuführen. Die Auszahlung ist ausgesetzt, solange durch die Auszahlung das Mindestkapital (§ 39 Abs. 7) unterschritten würde. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszahlende Guthaben aufzurechnen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das Mitglied keinen Anspruch.
- (3) Reicht das Vermögen der Genossenschaft einschließlich der Rücklagen und aller Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht aus, so ist das ausscheidende Mitglied verpflichtet, von dem Fehlbetrag einen nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berechnenden Anteil, höchstens jedoch die Haftsumme an die Genossenschaft zu zahlen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds für einen etwaigen Ausfall insbesondere im Insolvenz- oder Vergleichsverfahren.

- (4) Die Absätze 1-3 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung bei der Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

§ 12 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht,

- a) an der Generalversammlung, an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen;
- b) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung einzureichen; hierzu bedarf es dem Mitwirken von mindestens 10% der Mitglieder;
- c) bei Anträgen auf Berufung von Generalversammlungen mitzuwirken; zu solchen Anträgen bedarf es dem Mitwirken von mindestens 10% der Mitglieder;
- d) nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und Beschlüsse am Jahresgewinn teilzunehmen;
- e) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, des Lageberichtes, soweit dieser gesetzlich vorgeschrieben ist, und des Berichtes des Aufsichtsrates zu verlangen;
- f) die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen.
- g) jederzeit Einsicht in die Mitgliederliste zu nehmen;
- h) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen;
- i) Vorschläge für die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Vorstandes sowie des Aufsichtsrates entsprechend der jeweiligen Geschäftsordnung zu unterbreiten. Vorstand bzw. Aufsichtsrat sind verpflichtet, diese Vorschläge auf die Tagesordnung zu setzen, wenn mindestens 10% der Mitglieder mitgewirkt haben.

§ 13 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere

- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen;
- b) die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil zu leisten;
- c) für die seitens der Genossenschaft erbrachten Dienstleistungen entsprechend der vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates aufgestellten Gebührenordnung festgesetzten Gebühren zu zahlen;
- d) Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln;
- e) auf Anforderungen die für die Genossenschaft erforderlichen Unterlagen einzureichen;

- f) laufende Beiträge für die Deckung von Betriebskosten, die nicht (im vollen Umfang) durch Dienstleistung und Verkauf von Produkten erwirtschaftet werden können, zu entrichten. Hierzu gehören auch die anfallenden Kosten zur Wahrnehmung der berufspolitischen Interessenvertretung;
- g) mit dem Beitritt die Genossenschaft für die Dauer der Mitgliedschaft unwiderruflich bevollmächtigt, Verträge im Bereich der medizinischen Versorgung mit verbindlicher Wirkung gegenüber dem einzelnen Mitglied abzuschließen. Soweit die gesetzliche Möglichkeit eines direkten Abschlusses von Verträgen zur medizinischen Versorgung zwischen ambulanten Leistungserbringern bzw. Gruppen von Leistungserbringern und Kostenträgern, insbesondere den gesetzlichen Krankenkassen besteht, nimmt die Genossenschaft dieses Recht mit verbindlicher Wirkung für ihre Mitglieder wahr;
- h) den beabsichtigten Abschluss sowie den Abschluss von Verträgen oder den beabsichtigten und erfolgten Beitritt zu Verträgen im Bereich der medizinischen Versorgung gegenüber der Genossenschaft anzuzeigen und den Vertrag der Genossenschaft bekannt zu machen, sofern die Genossenschaft nicht Vertragspartner ist;
- i) ein der Kapitalrücklage zuzuweisendes Eintrittsgeld zu zahlen, wenn dessen Höhe und Einzahlungsweise von der Generalversammlung festgesetzt ist.

III. Organe der Genossenschaft

§ 14 Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- der Vorstand,
- der Aufsichtsrat,
- der Beirat,
- die Generalversammlung.

A) Vorstand

§ 15 Leitung der Genossenschaft durch den Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes sowie dieser Satzung.
- (3) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 16 dieser Satzung.

§ 16 Vertretung

- (1) Zwei Vorstandsmitglieder können rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben (gesetzliche Vertretung).
- (2) Die Vorschriften über die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten (rechtsgeschäftliche Vertretung) bleiben unberührt.

§ 17 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Vorstand Dritte beauftragen oder mit Dritten Geschäftsbesorgungsverträge abschließen.
- (3) Der Vorstand ist weiter verpflichtet,
 - a) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen sowie ein wirtschaftlich unterlegtes unternehmerisches Konzept aufzustellen;
 - b) für eine ordnungsgemäße Buchführung und ein zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen;
 - c) ein Verzeichnis der Mitglieder zu führen;
 - d) ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen und ein Inventurverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen;
 - e) spätestens innerhalb von 5 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss, den Tätigkeitsbericht des Vorstandes und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich vorgeschrieben ist, aufzustellen, dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen;
 - f) dem Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen;
 - g) im Prüfungsbericht festgestellte Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband hierüber zu berichten;
 - h) den Prüfungsverband von beabsichtigten Satzungsänderungen rechtzeitig Mitteilung zu machen;
 - i) eine Gebührenordnung für die seitens der Genossenschaft für ihre Mitglieder zu erbringenden Leistungen zu erstellen;
 - j) die Berufsverbände entsprechend § 26 dieser Satzung hinzuzuziehen;
 - k) Verträge mit den Krankenkassen und Partnern in der Gesundheitsversorgung (z.B. Kommunen) abzuschließen.

§ 18 Zustimmungspflichtige Rechtshandlungen

- (1) Über die Grundsätze der Geschäftspolitik beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung und durch getrennte Abstimmung.
- (2) Aufsichtsrat und Vorstand beschließen den Haushalt. Der Haushalt soll so angesetzt sein, dass die erzielten Einnahmen in einer angemessenen Relation zu den voraussichtlichen Ausgaben, insbesondere den Verpflichtungen aufgrund des abzuschließenden Geschäftsbesorgungsvertrages, stehen.
- (3) Folgende Rechtshandlungen darf der Vorstand nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates durchführen:

- a) den Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; ausgenommen ist der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zur Rettung eigener Forderungen;
 - b) den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen;
 - c) die Verwendung der Rücklagen;
 - d) die Errichtung von Zweigniederlassungen;
 - e) die Erteilung und den Widerruf von Prokura;
 - f) die Empfehlung der Aufnahme oder Aufgabe eines Geschäftszweigs auf der Generalversammlung;
 - g) den Beitritt zu Organisationen und Verbänden;
 - h) die Ausschüttung einer Rückvergütung;
 - i) die Festlegung des Tagungsorts der Generalversammlung;
 - j) die Form der Versammlung und die Form der Erörterungsphase im Fall einer Versammlung im gestreckten Verfahren (§ 38a Abs. 3), die Festlegung von Termin und Ort der Generalversammlung, die Möglichkeit der Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Generalversammlung (§ 38b) und die Bild- und Tonübertragung der Generalversammlung (§ 38c Abs. 2);
 - k) die Aufnahme von Krediten in einer Größenordnung von mehr als 100.000 Euro;
 - l) die Festlegung einer Gebührenordnung für erbrachte Leistungen.
- (4) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen ferner die Festlegung der Eckpunkte eventueller Aufträge oder Geschäftsbesorgungsverträge im Sinne des § 17 Abs. 2 der Satzung.
 - (5) Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter einberufen. Die Bestimmungen des § 19 und § 25 sind entsprechend anwendbar, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats und kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.
 - (6) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter, falls nichts anderes beschlossen wird.
 - (7) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats mitwirken.
 - (8) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet.
 - (9) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; das Ergebnis der getrennten Abstimmung ist hierbei festzuhalten; ergänzend gelten § 21 Abs. 3 und § 25 Abs. 7 entsprechend.

§ 19 Berichterstattung des Vorstands gegenüber dem Aufsichtsrat

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen auch in kürzeren Zeitabständen, Auskunft über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft im abgelaufenen Zeitraum unter Vorlage von erläuternden Unterlagen zu geben.

- a) eine Aufstellung über die Gesamtverbindlichkeiten der Genossenschaft einschließlich der Wechselverpflichtungen und des Bürgschaftsobligos;
- b) eine Übersicht über die von der Genossenschaft gewährten Kredite;
- c) einen Unternehmensplan, aus dem insbesondere der Investitions- und der Kapitalbedarf hervorgeht;
- d) einen Bericht über besondere Vorkommnisse; hierüber ist vorab erforderlichenfalls unverzüglich der Vorsitzende des Aufsichtsrats zu verständigen.

§ 20 Zusammensetzung des Vorstands und Dienstverhältnis

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3, höchstens jedoch 5 Personen, die Mitglieder der Genossenschaft sein müssen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen.
- (3) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.
- (4) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Aufwandsentschädigung für die Vorstandsmitglieder erfolgt nach einer Entschädigungsordnung, die vom Aufsichtsrat festgelegt wird.
- (5) Der Aufsichtsrat kann beschließen, die Vorstandsmitglieder hauptamtlich zu bestellen. In diesem Fall ist der Aufsichtsratsvorsitzende namens der Genossenschaft für den Abschluss, die Änderung oder die Beendigung von Dienstverträgen mit den hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern zuständig.
- (6) Der Vorstand wählt aus seinen Reihen selbst den Vorsitzenden und Stellvertreter.
- (7) Vorstandsmitglieder scheiden bei Vollendung des 75. Lebensjahres zur nächsten Generalversammlung aus dem Amt aus.

§ 21 Willensbildung des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Vorstandssitzungen können auch ohne körperliche Anwesenheit an einem Sitzungsort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (virtuelle Sitzung), wenn der Vorstand diesem Verfahren mehrheitlich zustimmt. Unter denselben Voraussetzungen kann eine Vorstandssitzung sowohl durch körperliche Anwesenheit am Sitzungsort als auch ohne körperliche Anwesenheit an diesem Ort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (hybride Sitzung). Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.
- (3) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und von den an der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (4) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten oder Lebenspartners, seiner Eltern, seiner Kinder und Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

Diese Regelungen gelten nicht für die Verhandlung und den Abschluss von Verträgen sowie unterzeichnerische Tätigkeiten nach § 17 k), die die Genossenschaftsmitglieder insgesamt oder wesentliche Teile von ihnen betreffen.

- (5) Sollten einzelne Entscheidungen die Interessen einzelner Fachgruppen besonders berühren, ist gemäß § 26 dieser Satzung zu verfahren.

§ 22 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrates die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrates hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrates haben die Mitglieder des Vorstands kein Stimmrecht.

B) Aufsichtsrat

§ 23 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit hierüber Berichterstattung von dem Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne durch ihn zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren und Handespapieren prüfen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich vorgeschrieben ist, und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen. Er hat sich darüber zu äußern und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat den Inhalt des Prüfungsberichtes zur Kenntnis zu nehmen.
- (3) Der Aufsichtsrat legt die Höhe der Aufwandsentschädigung des Vorstandes fest.
- (4) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben; außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss muss mindestens aus 3 Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Für die Beschlussfassung gilt § 25 der Satzung ergänzend.
- (5) Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die die Einzelheiten regelt. Eine solche Geschäftsordnung ist vom Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorstands aufzustellen und jedem Mitglied des Aufsichtsrates gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds einer Genossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.
- (7) Die Aufsichtsratsmitglieder beziehen keine Vergütung. Sie erhalten jedoch eine Aufwandsentschädigung auf der Grundlage einer von der Generalversammlung zu genehmigenden Entschädigungsordnung.
- (8) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich.

- (9) Nach § 40 GenG ist der Aufsichtsrat befugt, nach seinem Ermessen von der Generalversammlung abzuberaufende Mitglieder des Vorstands vorläufig, bis zur Entscheidung der unverzüglich einzuberufenden Generalversammlung, von ihren Geschäften zu entheben und wegen einstweiliger Fortführung derselben das Erforderliche zu veranlassen, wenn Vorstandsmitglieder vorsätzlich bzw. grob fahrlässig wider die Satzung oder den Regelungen eines ordentlichen Kaufmanns handeln.
- (10) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates vollzieht der Aufsichtsratsvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.
- (11) Soweit einzelne Themen die Interessen einzelner Berufsverbände berühren ist gemäß § 26 dieser Satzung zu verfahren.

§ 24 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 3, höchstens 5 Mitgliedern, die von der Generalversammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit gewählt werden.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder, dauernde Stellvertreter der Vorstandsmitglieder, Prokuristen, Vorstand bzw. Geschäftsführer eines Tochterunternehmens oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte der Genossenschaft sein.
- (3) Bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates muss jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit haben, über jeden einzelnen Kandidaten abzustimmen. Für die Wahl gelten im Übrigen die Regeln zur Wahl der Generalversammlung entsprechend.
- (4) Die Amtsdauer beträgt in der Regel 4 Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (6) Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden und 12 Monate seit der Entlastung verstrichen sind.
- (7) Genossenschaftsmitglieder können nach Vollendung des 75. Lebensjahres nicht in den Aufsichtsrat gewählt bzw. wiedergewählt werden.

§ 25 Konstituierung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter, einberufen. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirken, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los; § 32 der Satzung gilt entsprechend.

- (3) Aufsichtsratssitzungen können auch ohne körperliche Anwesenheit an einem Sitzungsort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (virtuelle Sitzung), wenn mehrheitlich diesem Verfahren zugestimmt wird. Unter denselben Voraussetzungen kann eine Aufsichtsratssitzung sowohl durch körperliche Anwesenheit am Sitzungsort als auch ohne körperliche Anwesenheit an diesem Ort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (hybride Sitzung).
- (4) Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher oder elektronischer Abstimmung zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrates dem Verfahren widerspricht.
- (5) Die Sitzungen des Aufsichtsrates sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, so oft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint oder wenn es der Vorstand oder die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- (6) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (7) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds, seines Ehegatten oder Lebenspartners, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

Dies gilt nicht für Verhandlungen und den Abschluss von Verträgen nach § 17 k).

§ 25a Beirat

- (1) Es besteht die Möglichkeit der Bildung von Beiräten, die z. B. mit Mitgliedern aus den in der Ärztegenossenschaft Nord vertretenen Bundesländern, Fachgruppen oder Netzen besetzt sind.
- (2) Aufgabe des jeweiligen Beirates ist es, den Vorstand zu Besonderheiten in der jeweilig vertretenen Gruppe zu beraten und zu unterstützen bzw. Handlungsempfehlungen zu erarbeiten, um vor allem den unterschiedlichen Interessen der Mitglieder und regionalen Besonderheiten Rechnung zu tragen.

§ 25b Zusammensetzung des Beirats

- (1) Der jeweilige Beirat besteht aus vom Vorstand berufenen Mitgliedern der Genossenschaft. Sollen Dritte in den Beirat bestellt werden, bedarf dies der Zustimmung des Aufsichtsrates. Außerdem müssen diese über die entsprechende Sachkenntnis und wirtschaftliche Erfahrungen verfügen.
- (2) Ein Beirat sollte aus mindestens drei und höchstens fünf Personen bestehen.
- (3) Die Amtsdauer der Beiratsmitglieder richtet sich nach dem Bestimmungszweck und kann bis zu vier Jahre betragen. Der Vorstand ist berechtigt, Beiratsmitglieder vor Ablauf der Amtsdauer abzurufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, denen die Vorbereitung und Durchführung der Beiratssitzung obliegt. Der Beirat wird durch seinen Vorsitzenden, bei Verhinderung durch seinen Stellvertreter, vertreten.
- (5) Der Beirat tritt zusammen, so oft es die Erfüllung seiner Aufgabe erfordert.

- (6) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirken, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Die Beiratsmitglieder sind nicht an Weisungen gebunden. Sie haben ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen zu treffen.
- (8) Jedes Mitglied des Beirats ist berechtigt, jederzeit sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Beiratsvorsitzenden niederzulegen.
- (9) Die Mitglieder des Beirats haben über alle vertraulichen Angaben sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Beirat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.
- (10) Die Sitzungen des Beirats sind ordnungsgemäß zu protokollieren.
- (11) Alles weitere regelt ggf. eine vom Aufsichtsrat in Abstimmung mit dem jeweiligen Beirat erlassene Beiratsordnung.

§ 26 Berufsverbände

Soweit einzelne Themen die Interessen einzelner Berufsverbände besonders berühren, ist ein Vertreter des jeweiligen Berufsverbandes, der zugleich Mitglied der Genossenschaft sein muss, zu den Beratungen über dieses Thema im Vorstand und/oder Aufsichtsrat sowie auch zu eventuellen Verhandlungen mit Dritten beratend hinzuziehen.

Der jeweilige Berufsverband bestimmt das betreffende Mitglied.

Über die Frage, ob ein bestimmtes Thema die Interessen eines oder mehrerer Berufsverbände besonders berührt, entscheidet der Vorstand.

C) Generalversammlung

§ 27 Ausübung der Mitgliedsrechte in der Generalversammlung

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus. Die Rechte können grundsätzlich nur persönlich ausgeübt werden. Eine Bevollmächtigung durch schriftliche Vollmacht ist nur zulässig, wenn der Bevollmächtigte ebenfalls Mitglied der Genossenschaft ist. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten.
- (2) Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 10), sowie Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erbieten, können nicht bevollmächtigt werden.
- (3) Jede natürliche Person oder Personengesellschaft, die Mitglied ist, hat nur eine Stimme unabhängig von den gezeichneten Anteilen. Investierende Mitglieder haben kein Stimmrecht
- (4) Stimmberechtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Versammlungsleiters schriftlich nachweisen. Die Regelung in § 38 a Abs. 4 bleibt unberührt.
- (5) Niemand kann für sich und einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 28 Frist und Tagungsort

- (1) Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf stattfinden und entsprechend der satzungsmäßigen Ladungsfrist einberufen werden. Die Paragraphen § 27 – 38c gelten entsprechend.
- (3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat einen anderen Tagungsort und/oder eine andere Form der Versammlung (§ 38a) festlegen.

§ 29 Einberufung und Tagungsordnung

- (1) Die Generalversammlung wird durch den Aufsichtsrat einberufen. Die Rechte des Vorstands gemäß § 44 Abs. 1 GenG bleiben unberührt.
- (2) Die Mitglieder der Genossenschaft können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung weiterer Generalversammlungen verlangen. Hierzu bedarf es dem Mitwirken von mindestens 10% der Mitglieder.
- (3) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tage des Zugangs der Einberufung und dem Tage der Generalversammlung liegen muss. Bereits bei der Einberufung sollen die Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung bekanntgegeben werden.
- (4) Bei der Einberufung ist die Tagesordnung, die Form der Versammlung, im Fall des § 38 a Abs. 3 zusätzlich die Form der Erörterungsphase und im Fall der § 38 a Abs. 1 bis 3 die erforderlichen Angaben zur Nutzung der schriftlichen oder elektronischen Kommunikation bekannt zu machen. § 38c Absatz 2 bleibt unberührt.
- (5) Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie 2 Werktage vor Beginn der Frist abgeschickt worden sind.
- (6) Die Tagesordnung wird von dem Organ festgesetzt, das die Generalversammlung einberuft. Mitglieder der Genossenschaft können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden. Hierzu bedarf es der Mitwirkung von mindestens 10% der Mitglieder.
- (7) Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung können mit einfacher Mehrheit auf der Generalversammlung entschieden werden und unterliegen keiner Fristsetzung.
- (8) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

§ 30 Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter. Durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einem Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder einem anderen Mitglied der Genossenschaft übertragen werden. Der Vorsitzende der Generalversammlung ernennt einen Schriftführer und die erforderlichen Stimmenzähler.

§ 31 Gegenstände der Beschlussfassung

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen neben dem in dieser Satzung bezeichneten sonstigen Angelegenheiten insbesondere

- a) die Änderung der Satzung;
- b) der Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes des Prüfungsverbandes;
- c) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages;
- d) die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrates;
- e) die Wahl oder die Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrates sowie die Festsetzung der Aufwandsentschädigung der Aufsichtsratsmitglieder;
- f) der Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;
- g) die Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder;
- h) die Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährung gemäß § 49 Genossenschaftsgesetz;
- i) die Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes; Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
- j) die Auflösung der Genossenschaft;
- k) die Einführung oder Erhöhung eines Mindestkapitals;
- l) Festsetzung laufender Beiträge gemäß § 13 Buchstabe f)

§ 32 Mehrheitserfordernisse

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
- (2) Eine Mehrheit von 3/4 der gültig abgegebenen Stimmen ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:
 - a) Änderung der Satzung;
 - b) Auflösung der Genossenschaft;
 - c) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
 - d) Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes;
 - e) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates;
 - f) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;
 - g) Erhöhung des Mindestkapitals.

§ 33 Entlastung

Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstands noch des Aufsichtsrates ein Stimmrecht.

§ 34 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt. Sie müssen geheim erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens 25% der bei einer Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt. Vorstand oder Aufsichtsrat können vor der Präsenzversammlung festlegen, dass Abstimmungen und Wahlen in der Versammlung im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführt werden.
- (2) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los.
- (3) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- (4) Wird eine Wahl offen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate, die zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) abgestimmt werden, sofern nicht mindestens 25% der Stimmberechtigten dem widersprechen.
- (5) Wird eine Wahl geheim durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die Bewerber, denen er seine Stimme geben will; auf einen Bewerber kann dabei nur eine Stimme entfallen. Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten.
- (6) Der Gewählte hat unverzüglich gegenüber der Generalversammlung zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 35 Auskunftsrecht

- (1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.
- (2) Der Vorstand und der Aufsichtsrat dürfen die Auskünfte verweigern, soweit
 - a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen oder die Frage sich auf die Einkaufsbedingungen der Genossenschaft und deren Kalkulationsgrundlagen bezieht;
 - b) die Fragen steuerlicher Wertansetzung oder die Höhe einzelner Steuern betreffen;
 - c) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzen würde;
 - d) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft;
 - e) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt;
 - f) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Generalversammlung führen würde. In diesem Fall ist die Auskunft schriftlich zu erteilen.

§ 36 Protokoll

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Die Eintragung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse.
- (2) Die Protokollierung muss spätestens innerhalb von 2 Wochen nach dem Schluss der Generalversammlung erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag oder Zeitraum der Versammlung, Form der Versammlung und im Fall der Versammlung im gestreckten Verfahren (§ 38a Abs. 3) zusätzlich die Form der Erörterungsphase, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Bei Versammlungen nach § 38a Abs. 1 oder im Fall einer virtuellen Erörterungsphase im Rahmen einer Versammlung im gestreckten Verfahren nach § 39a Abs. 3 ist als Ort der Versammlung der Sitz der Genossenschaft anzugeben. Die Niederschrift muss von dem Vorsitzenden der Generalversammlung, dem Schriftführer und mindestens einem Vorstandsmitglied, die an der Generalversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden. Ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.
- (3) Wird eine Änderung der Satzung beschlossen, die einen der in § 16 Abs. 2 Nr. 2-5, Abs. 3 Genossenschaftsgesetz aufgeführten Gegenstände oder eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Unternehmens betrifft, so ist im Protokoll außerdem ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beizufügen und der Vertreter von Mitgliedern beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmzahl zu vermerken.
- (4) Das Protokoll ist mit den dazugehörigen Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme in das Protokoll ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.

§ 37 Teilnahmerecht der Verbände

Vertreter des Prüfungsverbandes können an jeder General- und Vertreterversammlung beratend teilnehmen.

§ 38a

Virtuelle Versammlung, hybride Versammlung und Versammlung im gestreckten Verfahren

- (1) Die Generalversammlung kann ohne physische Präsenz der Mitglieder an einem Ort abgehalten werden (virtuelle Versammlung). In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass der gesamte Versammlungsverlauf allen teilnehmenden Mitgliedern schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation mitgeteilt wird und alle teilnehmenden Mitglieder ihre Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Bei der Einberufung sind insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann, mitzuteilen.
- (2) Die Teilnahme an der Generalversammlung kann auch wahlweise am Ort der Versammlung physisch oder ohne physische Anwesenheit an diesem Ort erfolgen (hybride Versammlung). Im Weiteren wird wie unter (1) beschrieben verfahren.
- (3) Die Teilnahme an der Generalversammlung kann auch dergestalt erfolgen, dass die Versammlung aufgespalten wird in eine Erörterungsphase, die abgehalten wird als virtuelle Versammlung oder als hybride Versammlung und in eine zeitlich nachgelagerte Abstimmungsphase (Versammlung im gestreckten Verfahren). In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass während einer als virtuelle oder hybride Versammlung stattfindenden Erörterungsphase Abs. 1 S. 2 mit Ausnahme der Anforderungen an die Ausübung von Stimmrechten erfüllt ist. Außerdem muss sichergestellt sein, dass während der Abstimmungsphase alle Mitglieder ihre Stimmrechte schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Abs. 1 S. 3 gilt entsprechend. Mitzuteilen ist ferner, wie und bis wann die schriftliche oder im Wege der elektronischen Kommunikation abzugebende Stimmabgabe zu erfolgen hat.

- (4) Die Ausübung von Stimmvollmachten (§ 27 Abs. 1) ohne physische Anwesenheit in der Generalversammlung ist nur zulässig, wenn die Vollmacht dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung in schriftlicher Form nachgewiesen wird.

§ 38b

Schriftliche oder elektronische Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Generalversammlung

- (1) Ist gestattet worden, an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Generalversammlung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation mitzuwirken, ist zusammen mit der Einberufung mitzuteilen, wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.
- (2) § 38 a Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 38c

Teilnahme von Aufsichtsratsmitgliedern an einer Präsenzversammlung in Bild und Ton und Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton

- (1) Ein Aufsichtsratsmitglied kann an einer Präsenzversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen, wenn
- a) die Versammlung als hybride Versammlung durchführbar ist und der Aufsichtsratsvorsitzende dieser Teilnahmemöglichkeit zustimmt.
 - b) diese mindestens 1 Woche vor der Generalversammlung dem Aufsichtsratsvorsitzenden angezeigt wurde.
 - c) das Aufsichtsratsmitglied glaubhaft versichern kann, dass die An- und Abreise vom Zeitaufwand mehr als 6 Stunden benötigen würde oder aus gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar ist.
- (2) Die Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Generalversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.

IV. Eigenkapital und Haftsumme

§ 39 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt Euro 500,00 für jedes Mitglied.
- (2) Der Geschäftsanteil ist sofort einzuzahlen. Der Vorstand kann die Einzahlung in Raten zulassen. In diesem Fall sind auf den Geschäftsanteil Euro 250,00 sofort einzuzahlen. Vom Beginn des folgenden Quartals ab sind vierteljährlich weitere Euro 50,00 einzuzahlen, bis der Geschäftsanteil erreicht ist. Die vorzeitige Volleinzahlung des Geschäftsanteils ist zugelassen. Bis zur vollen Einzahlung des Geschäftsanteils werden die dem Mitglied von der Genossenschaft gewährten Vergütungen und Dividenden auf das Geschäftsguthabenkonto gutgeschrieben.
- (3) Ein Mitglied kann sich mit Zustimmung des Vorstands mit zwei weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. Die Beteiligung eines Mitglieds mit einem zweiten Geschäftsanteil darf erst zugelassen werden, wenn der erste Geschäftsanteil voll eingezahlt ist; das gleiche gilt für die Beteiligung mit dem dritten Geschäftsanteil.

- (4) Die auf den/die Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebenener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.
- (5) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.
- (6) Die Abtretung unter Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 11 dieser Satzung.
- (7) Das Mindestkapital der Genossenschaft beträgt 400.000,00 €. Es darf durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens von Mitgliedern, die ausgeschieden sind oder einzelne Geschäftsanteile gekündigt haben, nicht unterschritten werden. Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens ist im Verhältnis aller Auseinandersetzungsansprüche ganz oder teilweise ausgesetzt, solange durch die Auszahlung das Mindestkapital unterschritten wurde; von einer Aussetzung betroffene Ansprüche aus den Vorjahren werden, auch im Verhältnis zueinander, mit Vorrang bedient; § 7 Abs. 2 der Satzung findet keine Anwendung.

§ 40 Gesetzliche Rücklage

- (1) Die gesetzliche Rücklage dient nur zur Deckung von Bilanzverlusten.
- (2) Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 10% des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages, solange die Rücklage 10 % der Bilanzsumme nicht erreicht.
- (3) Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Generalversammlung.

§ 41 Andere Ergebn isrücklagen

Neben der gesetzlichen Rücklage wird eine andere Ergebn isrücklage gebildet, der jährlich mindestens 10 % des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages zuzuweisen ist. Weitere Ergebn isrücklagen können gebildet werden. Über ihre Verwendung beschließt der Vorstand. Der Generalversammlung verbleibt das Recht, die Ergebn isrücklagen zur Deckung von Bilanzverlusten zu verwenden.

§ 42 Nachschusspflicht

Die Nachschusspflicht der Mitglieder ist auf die Haftsumme beschränkt. Die Haftsumme für jeden Geschäftsanteil beträgt Euro 500,00.

V. Rechnungswesen

§ 43 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. eines Jahres bis zum 31.12.

§ 44 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Bücher der Genossenschaft ordnungsgemäß geführt werden. Bei der Haushaltsführung und der Rechnungslegung sind die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu beachten.
- (2) Der Vorstand hat innerhalb von 5 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss, den Tätigkeitsbericht des Vorstandes und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich vorgeschrieben ist, für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Tätigkeitsbericht des Vorstandes und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich vorgeschrieben ist, unverzüglich dem Aufsichtsrat und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (4) Jahresabschluss, Tätigkeitsbericht des Vorstandes, Lagebericht, soweit dieser gesetzlich vorgeschrieben ist, und Bericht des Aufsichtsrates sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder im nicht öffentlichen Mitgliederbereich auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich gemacht oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.
- (5) Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses, des Tätigkeitsberichts des Vorstandes und des Lageberichtes ist, soweit gesetzlich vorgeschrieben, der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.
- (6) Zur Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind die Einrichtungen, die Vermögenslage sowie die Geschäftsführung der Genossenschaft einschließlich der Führung der Mitgliederliste mindestens in jedem zweiten Geschäftsjahr zu prüfen. Sofern die Bilanzsumme 2 Mio. Euro übersteigt, muss die Prüfung in jedem Geschäftsjahr stattfinden. Die Prüfung führt der Prüfungsverband durch, dem die Genossenschaft angehört.
Die Prüfung schließt die Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung, des Tätigkeitsberichts des Vorstandes und des Lageberichtes, soweit dieser gesetzlich vorgeschrieben ist, ein. Über das Prüfungsergebnis haben Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts zu beraten. Die Organe der Genossenschaft sind verpflichtet, den Beanstandungen und Auflagen des Prüfungsverbands nachzukommen.
Vertreter des Prüfungsverbands sind zur Teilnahme an dieser gemeinschaftlichen Sitzung berechtigt, wobei der Vorstand verpflichtet ist, den Verband von der Sitzung in Kenntnis zu setzen.

§ 45 Rückvergütung und Verwendung des Jahresüberschusses

- (1) Über die Ausschüttung einer Rückvergütung beschließt der Vorstand vor Aufstellung der Bilanz. Auf die so beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch.
- (2) Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung; dieser kann, soweit er nicht den Rücklagen zugeführt und/oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres verteilt werden. Dabei sind die im abgelaufenen Geschäftsjahr auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen vom ersten Tag des auf die Einzahlung folgenden Kalendervierteljahres an zu berücksichtigen. Der auf die Mitglieder entfallene Jahresüberschuss wird dem Geschäftsguthaben so lange zugeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch einen Jahresfehlbetrag vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.

§ 46 Deckung eines Jahresfehlbetrages

- (1) Über die Deckung eines Jahresfehlbetrages beschließt die Generalversammlung.

- (2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnungen vorgetragen oder durch Heranziehung anderer Ergebnismrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage, die Kapitalrücklage, durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch diese Maßnahmen zugleich zu decken.
- (3) Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung des Jahresfehlbetrages herangezogen, wird der auf das einzelne Mitglied entfallene Verlustanteil nach dem Verhältnis der übernommenen Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Jahresfehlbetrag entstanden ist, berechnet.

VI. Liquidation, Bekanntmachungen, Gerichtsstand

§ 47 Liquidation

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse im Verhältnis der Geschäftsguthaben unter die Mitglieder verteilt werden.

§ 48 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, soweit gesetzlich oder in der Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Genossenschaft, der Jahresabschluss und der gesetzliche Lagebericht sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen werden nur im Unternehmensregister veröffentlicht. Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.

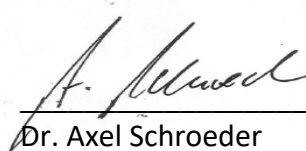
§ 49 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das Amtsgericht oder das Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

Bad Segeberg, den 19.06.2024



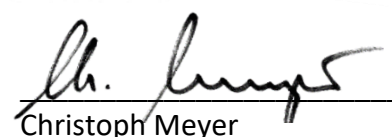
Dr. Svante Gehring



Dr. Axel Schroeder



Dr. Michael Emken



Christoph Meyer



Laura Lüth



Lars Prinzhorn